



Entsorgung von Rückständen aus dezentralen Abwasseranlagen

Geltungsbereich Dieses Merkblatt gilt für die Entsorgung der Rückstände aus folgenden Abwasseranlagen:

- Kleinkläranlagen kleiner 200 Einwohnergleichwerte
- abflusslose Gruben
- mobile Toiletten
- Absetzgruben, Abwasserfaulräume
- Schlamm-Kompostierungssysteme
- Rottegruben

Gesetzliche Grundlagen und fachliche Richtlinien

- Bund: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81), Anhang 2.6, Ziffer 3.2.3 und 3.3.1 Abs. 4
 - Eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20), Art. 12 und 13
 - Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201), Art. 9
 - VSA-Leitfaden [«Abwasser im ländlichen Raum»](#)
 - Merkblatt [«Entwässerung landwirtschaftlicher Liegenschaften»](#)
- Kanton:
⇒ Siehe Hinweise am Ende des Merkblattes

Grundsätze

Aus hygienischen Gründen und hinsichtlich eines nachhaltigen Bodenschutzes ist es verboten, Rückstände aus Abwasseranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu entsorgen. Die Rückstände sind unabhängig von der Distanz zum Siedlungsgebiet in einer zentralen ARA zu entsorgen.

Auch nachbehandelte Rückstände in stark verändertem Aggregatzustand und Erscheinungsform (z.B. stichfester Dickstoff, Granulat usw.) dürfen nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entsorgt werden. Feste Rückstände sind einer thermischen Verwertung zuzuführen (z.B. Kehrichtverbrennungsanlage).

Für eine landwirtschaftliche Verwertung in weit abgelegenen und schlecht zugänglichen Liegenschaften ist eine Ausnahmegewilligung der kantonalen Fachstelle notwendig.

Der Umgang mit Rückständen aus dezentralen Abwasseranlagen von Landwirtschaftsbetrieben ist separat geregelt (siehe unten).

Die Abwasseranlagen sollen nach Bedarf entleert werden. Bei Kleinkläranlagen sind die Wartungsempfehlungen der Anlagehersteller und die aus dem Anlageservice hervorgehenden Erfahrungen zu beachten.

Bei Vorklärschächten sind 20 % des abgesetzten Schlammes als Impfschlamm im Behälter zu belassen.

Rückstände aus Landwirtschaftsbetrieben

Rückstände aus dezentralen Abwasseranlagen von landwirtschaftlichen Betrieben dürfen während geeigneter Zeiten auf dem eigenen oder gepachteten Land ausgebracht werden.

Nicht landwirtschaftlich verwertet werden dürfen die Rückstände, falls Gastwirtschaftsbetriebe oder vermietete Wohnungen in separaten Gebäuden angeschlossen sind.

Prioritäten für die landwirtschaftliche Verwertung

1. Ackerflächen zu Futterzwecken oder für nachwachsende Rohstoffe: Die Rückstände sind vor der Saat in den Boden einzuarbeiten.
2. Verwertung auf Futterflächen, falls keine Ackerflächen zur Verfügung stehen. Dabei ist zu beachten, dass das Gras nicht höher als 10 cm sein darf und der folgende Aufwuchs aus hygienischen Gründen nicht als Frischfutter (kein Weidegang, kein Eingrasen) genutzt wird. Das Gras dieser Fläche ist zu konservieren (Heu, Silage). Erfolgt der Austrag der Rückstände im Herbst nach der letzten Weide- oder Schnittnutzung, darf das Futter im darauffolgenden Frühjahr als Frischfutter verwendet werden.

Auflagen

- Es dürfen keine Fremdstoffe (Hygieneartikel, Plastik-, Metallteilchen usw.) enthalten sein
- maximal 10 m³ pro Hektare und Jahr

Verbot

- Einbringen der Rückstände in Güllegruben
- Austrag auf Gemüseflächen, in Naturschutz- und Riedgebieten, in Moore, in den Gewässerschutzzonen S sowie innerhalb und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Wald, Hecken, Feldgehölzen und von Gewässern.

Gesetzliche Grundlagen und Hinweise Kanton BL

- Kant. Gewässerschutzgesetz 782 (§ 6 Abs. 3)
- Kant. Gewässerschutzverordnung 782.11
- Merkblatt [«Betrieb und Unterhalt von Kleinkläranlagen»](#)
- Die Entleerung von Vor- und Nachklärgruben von Kleinkläranlagen sowie abflusslosen Gruben ist jeweils zu protokollieren und dem AUE zu melden (www.aue.bl.ch > Wasser/Abwasser > Siedlungsentwässerung > Formulare > Schlamm Entsorgung).

Kontakt

Amt für Umweltschutz und Energie
Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
T +41 61 552 51 11
siedlungsentwaesserung@bl.ch
www.aue.bl.ch